



**Urner Wanderwege**

**UWW**

**Vereinsstatuten**

16. März 2006

## Inhaltsverzeichnis

---

Kapitel I	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 - 2
Kapitel II	Mitgliedschaft	Art. 3 - 5
Kapitel III	Organisation	Art. 6 - 11
Kapitel IV	Mittel	Art. 12 - 13
Kapitel V	Verschiedene Bestimmungen	Art. 14 - 17
Kapitel VI	Schlussbestimmungen	Art. 18

# Urner Wanderwege (UWW)

---

## Vereinsstatuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Name und Sitz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Urner Wanderwege" (UWW) besteht als Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Verein "Urner Wanderwege" mit Sitz in Altdorf.

<sup>2</sup> Die UWW gelten als Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft Urner Wanderwege und übernehmen deren Aufgaben, insbesondere die Mitgliedschaft als offizielle Sektion der Schweizerischen Wanderwege (SAW).

#### Vereinszweck

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein UWW fördert das Wandern als sinnvolle Freizeitgestaltung.

<sup>2</sup> Er setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri, den Gemeinden, Verkehrsvereinen sowie weiteren Organisationen, Firmen und Privatpersonen für die Belange der Wanderwege und den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Fuss- und Wanderwegrechtes ein.

<sup>3</sup> Die UWW fördern den Ausbau und den Unterhalt der Wanderwege als touristische Attraktion und Verbindung zu den Kulturgütern und der Geschichte des Kantons Uri. Sie gelten als Fachorganisation im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und setzen sich allseits mit Stellungnahmen für die Belange des Wanderns ein.

### II. Mitgliedschaft

#### Mitgliedschaft / Allgemeines Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein UWW besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

<sup>2</sup> Jede natürliche Person kann Einzelmitglied der UWW werden.

<sup>3</sup> Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und andere privatrechtlichen Gesellschaften sowie öffentlichrechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied bezeichnet seinerseits die Kontaktperson zum Verein. Der Verein kann unter Kollektivmitgliedern Tarifabstufungen vornehmen.

<sup>4</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, gestützt auf eine entsprechende Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Er legt die Art der Mitgliedschaft fest.

Ehrenmitglieder

Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Belange des Wanderns besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt / Ausschluss

Art. 5

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur per Ende Jahr erfolgen.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen der UWW zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

Organe

Art. 6

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederversammlung

Art. 7

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWW. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen und/oder es der Vorstand als notwendig erachtet.

<sup>3</sup> Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

<sup>4</sup> Für Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## Vorstand

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, technische/r Leiter/in und zwei Beisitzer/innen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Der Verein kann eine Geschäftsstelle führen. Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle.

<sup>4</sup> An den Vorstandssitzungen sind im Sinne einer beratenden Funktion eine Vertretung der kantonalen Fachstelle für Wanderwege sowie die Vertretung der Geschäftsstelle anwesend.

## Revisoren

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

<sup>2</sup> Die Revisoren prüfen Bilanz und Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## Stimmrecht

### Art. 10

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Vertreter von Kollektivmitgliedern sind stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu ermächtigt worden sind.

## Zuständigkeiten

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- b) Die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- d) Die Genehmigung des Voranschlags
- e) Die Wahl des Vereinsvorstandes

- f) Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Die Änderung der Statuten
- h) Die Vereinigung mit oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- i) Die Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Vorberatung aller Traktanden der Mitgliederversammlung
- b) Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- c) Der Vollzug der Mitgliederversammlungsbeschlüsse
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses
- f) Die Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- g) Der Abschluss von Verträgen zum Unterhalt der Wanderwege
- h) Die Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- i) Die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten

#### IV Mittel

##### Finanzielle Mittel

##### Art. 12

<sup>1</sup> Der Verein UWW erhebt Mitgliederbeiträge und kann für Leistungen wie Projektierungen, Daten, Dokumentationen, Veranstaltungen, Kurse usw., Vergütungen einziehen.

<sup>2</sup> Für die Übernahme von Arbeiten an Wanderwegen, für die der Kanton Uri, die Gemeinden oder Dritte zuständig sind, kann der Verein UWW Verträge abschliessen.

<sup>3</sup> Die UWW sind zudem auf Beiträge der öffentlichen Hand und auf private Zuwendungen angewiesen. Sie können für die Beschaffung zusätzlicher Mittel verschiedene Aktionen durchführen.

##### Mitgliederbeiträge

##### Art. 13

<sup>1</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.


<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Revisoren sind von der Beitragspflicht als Einzelmitglieder befreit.

<sup>3</sup> Während des laufenden Jahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.

## V Verschiedene Bestimmungen

Vereinsjahr	<u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, auf das sich namentlich Jahresbericht, Voranschlag und Rechnungsablage beziehen.
Finanzierung von Arbeiten	<u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Der Verein UWW beginnt mit Arbeiten erst, wenn deren Finanzierung verbindlich gesichert ist.
Haftung	<u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der UWW haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Entschädigungen	<u>Art. 17</u> <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit eine vom Vorstand vorgeschlagene Jahresentschädigung. <sup>2</sup> Alle Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und die Vertretung der Geschäftsstelle haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen.

## VI Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 18</u> <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 1997 in Kraft. <sup>2</sup> Die erste Revision erfolgte am 16. März 2006 in Gurtellen.
Ort und Datum	Gurtellen, 16. März 2006
Der Präsident	Peter Amacher, Amsteg 
Die Aktuarin	Colette Müller, Altdorf 